

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Dienstag, 5. November 2019

Nummer 20

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2020; Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen	200

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2020;
Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen****Haushaltssatzung der Stadt Marl
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	301.233.846
EUR dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	300.703.727 EUR
Jahresergebnis	+ 530.119 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	287.492.491 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.760.331 EUR

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	33.934.653 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	64.819.755 EUR

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.984.896 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.446.410 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 25.507.000 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	527.000 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	24.980.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 10.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 59.739 TEUR veranschlagt.

§ 4 Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf | 790 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> auf | 530 v.H. |

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 der Stadt Marl wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW auch im Haushaltsjahr 2020 erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2020 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen

Gemäß § 14 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Deckungsvermerke für die gegenseitige Deckungsfähigkeit auch über die Produktgruppen hinaus bei bestimmten Ermächtigungen angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge und Mehreinzahlungen für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

Die einzelnen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht nach § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO) sowie
- über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle zwangsläufiger Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen. Dies sind folgende Fälle:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- e) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- f) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Mit Blick auf die fortzusetzende Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungen im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 28. Oktober 2019 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 31.10.2019 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens im Rat werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,
3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 06. November bis 19. November 2019 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 04.11.2019

gez.
Arndt
Bürgermeister